

Mündige Gemeinden – C.F.W. Walther und das Gemeindeprinzip

Inhalt

1.	Einführung	1
2.	Zur Person: C.F.W. Walther	2
3.	Der Fall Stephan und die Krise	3
3.1.	Die Marbach-Gruppe	3
3.2.	Die Vehse-Gruppe	4
3.3.	Die Pastoren-Gruppe	5
4.	Die Klärung: Altenburger Disputation 1841	7
5.	Die Gemeindeordnung von St. Louis	8
6.	Der Weg zur Synodalordnung von 1846/47	11
7.	Die Besonderheiten der missourischen Synodalordnung	12
8.	Die Wurzeln der missourischen Verfassung	16
8.1.	Lutherische Kirchenordnungen in Nordamerika (vor 1847)	16
8.2.	Der Erfahrungskontext der Auswanderergemeinde	18
8.3.	Bibel und Bekenntnis als Norm	19
9.	Schlussbemerkung: Gemeindeprinzip heute	20

1. Einführung

Heute ist es in evangelischen Kirchen weithin selbstverständlich, dass kirchliche Entscheidungen in Gemeinden und Synoden nicht nur von Amtsträgern (Pastoren, Theologen) getroffen werden, sondern auch von Gemeindegliedern (sog. Laien¹). Nicht selten ist es sogar so, dass die Theologen in landeskirchlichen Synoden nur noch eine Minderheit stellen. Einmal ganz abgesehen davon, dass viele Freikirchen oder freien Gemeinden darauf bestehen, ganz ohne ausgebildete Träger des Predigtamtes auszukommen.

Das war nicht immer so. Im 19. Jahrhundert wurde lange und intensiv um solche Fragen gerungen. Im Bereich der evangelischen Freikirchen sind Einflüsse aus dem Calvinismus nicht zu übersehen, die zu presbyterialen Modellen geführt haben. In den lutherischen Kirchen führt der Streit um Kirche und Amt zu heftigen Auseinandersetzungen und anhaltenden Spaltungen. Vor allem für die lutherischen Freikirchen, die seit 1830 in Deutschland und Amerika entstanden, führte dieses Thema zu einer Zerreißprobe.

¹ Wir vermeiden es – wo möglich – bewusst, von „Laien“ zu reden, weil dieser Begriff missverständlich ist. Er stammt aus der griechischen Sprache: *laos* = Volk, *laikos* = zum Volk gehörig. Im Sprachgebrauch der römisch-katholischen Kirche bezeichnet er den Unterschied zum „Geistlichen“ (ordinierter Amtsträger). Nach den Aussagen des NT sind aber alle Christen mit dem Heiligen Geist begabt, nicht nur einige Amtsträger (z. B. 1Kor 12,3b).

Die nordamerikanische Missourisynode (Lutheran Church Missouri Synod, LCMS) hat seit ihrer Entstehung im Jahr 1847 großen Wert auf aktive Mitwirkung ihrer Gemeindeglieder (Laien) gelegt. Als ihr Gründer gilt der Pfarrer und Professor Carl Ferdinand Wilhelm Walther.² Die missourische Gemeinde- und Kirchenverfassung ist in ihren Grundsätzen schon im 19. Jahrhundert von der Ev.-Luth. Freikirche in Deutschland übernommen und bis heute beibehalten worden. Wir wollen im Folgenden zeigen, von welchen Überlegungen und Voraussetzungen diese kirchliche Ordnung ausgeht.

2. Zur Person: C.F.W. Walther

Ferdinand Walther wurde vor 200 Jahren, am 25. Oktober 1811, im sächsischen Langenchursdorf (heute Callenberg b. Hohenstein-Ernstthal) als Pfarrerssohn geboren. Seine Mutter war die Tochter des Ratskellerwirtes Zschenderlein in Zwickau. Ferdinand hatte 3 Brüder und 8 Schwestern. Er besuchte die Stadtschule in Hohenstein-Ernstthal und danach (ab 1821) das Gymnasium in Schneeberg. Von 1829-1833 studierte er in Leipzig Theologie. Nach einer Zeit (1834-1836) als Hauslehrer in Kahla (b. Jena) wurde er 1836 Pfarrer in Bräunsdorf (b. Chemnitz).

Schon während des Studiums war Walther in Kontakt zu Martin Stephan (1777-1846) gekommen, der als Pfarrer der böhmischen Exulantengemeinde³ in Dresden eine lutherische Erweckung ausgelöst hatte. Stephan sammelte im Lauf der Jahre eine zahlreiche Personalgemeinde um sich. Im November 1838 schloss sich Walther der Auswanderergruppe an, die mit Stephan Sachsen verließ.⁴ Die Auswanderer kauften Land im US-Bundesstaat Missouri (ca. 150 km südlich von St. Louis) und siedelten sich im Perry County an. Walther war zunächst Pastor in einer der dort entstehenden Gemeinden (Neu-)Dresden, ehe er 1841 als Nachfolger seines früh verstorbenen Bruders Hermann Walther nach St. Louis berufen wurde. Dort blieb er bis zu seinem Tod am 5. Mai 1887 Pastor. Zugleich leitete er das schon 1839 gegründete Concordia-Seminar (seit 1849 nach St. Louis verlegt⁵).

² Sein Rufname war Ferdinand (und nicht „Carl“, wie in Wikipedia behauptet wird). Und es gab in Rostock im 19. Jh. noch einen luth. Theologieprofessor Wilhelm Walther, der mit C.F.W. Walther verwandt ist.

³ Exulanten = alter Ausdruck für „Exilanten“. Hier handelte es sich um im sächsischen Exil lebende evangelische Christen aus Böhmen. Die Gemeinde war in der Dresdner St. Johanniskirche (später Erlöserkirche) in der Pirnaischen Straße zu Hause (Walter Forster, *Zion on the Mississippi*, St. Louis 1953, S. 27f).

⁴ Gewöhnlich spricht man vom „Auszug der Achthundert“. Nachdem eines der fünf Schiffe bei der Überfahrt im Sturm verschollen war (die „Amalia“ mit 59 Personen an Bord), kamen tatsächlich nur 605 (nach Forster: 612) Personen in New Orleans an. Vgl. dazu zuletzt: Jack D. Ferguson, *Underlying Causes and Unexpected Results*, in: *Concordia Historical Institute Quarterly* 83 [2011], S. 224f; vgl. Forster, aaO., S. 198.

⁵ Es besteht bis heute und ist eine der größten Theologenausbildungsstätten in den USA.

3. Der Fall Stephan und die Krise

Unmittelbar nach der Ansiedlung in Missouri gerieten die sächsischen Einwanderer in eine tiefe Krise. M. Stephan entpuppte sich als autoritärer Diktator. Schon während der Schiffsreise ließ er sich als Oberhaupt und Bischof seiner Anhänger bestätigen. Er beanspruchte alle Entscheidungsgewalt für sich und provozierte durch seine Fehlentscheidungen den finanziellen Ruin der Auswanderergesellschaft. Nachdem ihm Verstöße gegen das 6. Gebot nachgewiesen werden konnten, wurde er seines Amtes enthoben und wegen fehlender Umkehrbereitschaft aus der Gemeinde ausgeschlossen (Ende Mai 1839).

Nach der an Personenkult grenzenden Verehrung für Stephan bedeutete sein Sturz für die Immigranten eine Katastrophe. Die schon vorher unter der Oberfläche vorhandenen Spannungen, kamen nun offen zum Ausbruch. Die anschließenden Auseinandersetzungen, die erst im April 1841 durch C.F.W. Walther bei der Altenburger Disputation beendet wurden, sind oft sehr verkürzt dargestellt worden. Es ging nicht nur um die Frage, ob auf man einen Verführer hereingefallen sei und deshalb am besten nach Deutschland zurückkehren sollte. Es standen sich auch nicht nur zwei Auffassungen gegenüber, wie es bei der Disputation zu sein schien. In Wirklichkeit lassen sich drei unterschiedliche Konzepte für die Zukunft ausmachen, die vertreten wurden. Darauf haben neuere Forschungen aufmerksam gemacht.⁶ Um welche Konzepteging es?

3.1. Die Marbach-Gruppe

Schon während der Schiffsreise hatte sich unter den Nichttheologen Widerstand gegen Stephans autoritären Führungsstil geregt. Wortführer dieser Opposition war der angesehene Dresdener Rechtsanwalt Dr. Franz Adolph Marbach (+ 1860), der sich als eigentlicher Organisator der Auswanderung Verdienste erworben hatte.⁷ Er forderte eine strikte Gewaltenteilung in der Auswanderergesellschaft: Die Theologen sollten für die innerkirchliche Verwaltung zuständig sein, die Nichttheologen für die weltliche.⁸ Das finanzielle Fiasko unter Stephans Führung war seiner Ansicht nach durch die falsche Vermischung von geistlichen und weltlichen Dinge verursacht.

⁶ Im deutschen Sprachraum ist hier besonders zu verweisen auf: Christoph Barnbrock, Kirchliche Verfassungsgebung im nordamerikanischen Kontext, Redaktionsgeschichtliche Beobachtungen zum ersten Verfassungsentwurf der Missouri-Synode (1846), in: Luth. Theol. und Kirche 24 [2002], Heft 3, S. 81-100. Vgl. aber auch: Forster, aaO. [Anm. 3], S. 461ff.507ff.

⁷ Außer ihm gehörte noch der Leiter der New Yorker Gruppe, Ferdinand Spröde, zu den radikalen Kritikern. Marbach kehrte 1841 nach Deutschland zurück und starb 1860 in Leipzig, wo C.F.W. Walther ihn noch besuchte. Marbach war 1830-32 Bürgermeister von Zwickau (Forster, aaO., S. 58).

⁸ Vgl. Carl Eduard Vehse, Die Stephan'sche Auswanderung nach Amerika, Mit Actenstücken, Dresden 1840, S. 9.

Hinzu kam die Forderung nach sofortiger Rückkehr. Der Sturz Stephans habe bewiesen, dass man einem Verführer zu Opfer gefallen sei. Man habe sich leichtfertig von der heimatlichen Kirche getrennt.⁹ Dies dürfe man nur bei gewaltsamer Vertreibung tun. Damit habe man sich einer „Trennung von dem in der Kirche fließenden Gnadenstrom“ schuldig gemacht.¹⁰ Losgelöst vom Organismus der Heimatkirche sei man überhaupt nicht mehr Kirche. Dieser Auffassung trat C.F.W. Walther in der Altenburger Disputation mit theologischen Argumenten deutlich entgegen (s. im Folgenden).

3.2. Die Vehse-Gruppe

Wortführer dieser Gruppe war der ebenfalls aus Dresden kommende gelehrte Historiker Dr. Carl Eduard Vehse.¹¹ Zusammen mit Heinrich Ferdinand Fischer und Gustav Jäckel verfasste er eine „Protestationsschrift“, die – nach mehrfacher Erweiterung – in Deutschland veröffentlicht wurde.¹²

Anders als Marbach gingen Vehse und seine Freunde davon aus, dass man sich durchaus von einer sichtbaren Kirche trennen dürfe, wenn diese vom Bekenntnis abgefallen sei. Andererseits müsse aber festgehalten werden, dass die Pastoren die Berechtigung zur Ausübung des öffentlichen Predigtamtes nicht mit ihrer in Deutschland erfolgten Ordination begründen könnten, sondern allein durch die Berufung ihrer gegenwärtigen Gemeinden. Da eine solche Berufung unter den Auswanderern aber (noch) nicht erfolgt sei, hätten die Pastoren derzeit überhaupt kein Amt inne.¹³

Bei einer Berufung – so Vehse – übertrage die Gemeinde die ihr von Gott gegebenen Rechte auf den Pastor (Kap. I, § 14, S. 73f). Sie behalte aber trotzdem bleibende Vollmachten (§ 21-31). Allein die Verheißung des Herrn an die in seinem Namen versammelte Gemeinde (Mt 18,20) sichere die Kontinuität der Kirche. Dies geschehe jedenfalls nicht durch die Weitergabe des Amtes bei der Ordination.

⁹ Kritisch wurden solche Auswanderungen auch bei einem Teil der preußische Altlutheraner gesehen. Vgl. dazu: Heinrich Ernst Ferdinand Guericke, Historische Aphorismen über kirchliche Tagesbegebenheiten, in: Zeitschrift für lutherische Theologie und Kirche (ZLThK) 1 [1840], Heft 1, S. 125-145, dort S. 127-132.

¹⁰ Eine ähnliche Auffassung vertrat z. B. auch der bekannte lutherische Superintendent von Glauchau, Andreas Gottlob Rudelbach (vgl. Karl Hennig, Die Auswanderung Martin Stephans, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 58 [1939], S. 142-166, dort S. 161).

¹¹ Biografisches zu Vehse: geb. 1802 in Freiberg, Studium Jura und Geschichte, seit 1825 am Königlichen Hauptstaatsarchiv Dresden beschäftigt, 1838/39 Auswanderung mit M. Stephan, Rückkehr Ende 1839, sein Hauptwerk: Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation, 48 Bände, 1851-1858, gestorben 1870 in Neustriesen b. Dresden (nach: Allg. Deutsche Biographie, Leipzig 1895, Bd. 19, S. 530f). Vehse war mit Dr. Marbach verschwägert.

¹² Titel: „Oeffentliche Protestation gegen das falsche mittelalterlich-päpstliche und sectirerische Stephan'sche System des Kirchen-Regiments“. Abdruck in: C. E. Vehse, Die Stephan'sche Auswanderung nach Amerika, Dresden 1840, S. 45-151.

¹³ Vehse, aaO., S. 144.

Vehse begründet seine Anschauung vor allem mit Zitaten aus Schriften Luthers und Veit Ludwig von Seckendorffs.¹⁴ Er betont, dass nicht alles, was die deutschen Pietisten um Spener gesagt hätten, falsch gewesen sei.

Vor allem aber berief sich Vehse auf Luthers positive Wertung des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen. Vehse betonte, dass keineswegs nur die Theologen in geistlichen Fragen zu entscheiden hätten. Das sei vielmehr Sache der ganzen Gemeinde. Seine Argumente bezog Vehse vor allem aus der Bibel und aus Luthers Schrift: „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen, Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen; Grund und Ursach aus der Schrift“ (1523).¹⁵

Vehse schrieb z. B.:

Es wurde „... ein Aufsatz [von ihm] schriftlich übergeben, worin aus Kirchenrechtslehrern und der Praxis der ersten Kirche, namentlich Apg. 15, nachgewiesen wurde, dass der in irgendeinem Buch aufgefundene Satz, dass Laien nur deputationsweise¹⁶ und zwar in geringerer Anzahl als die Geistlichen auf dem Konzil erscheinen dürften, falsch sei, und dass vielmehr die ganze Gemeinde mit den Herren Geistlichen das Konzil bilde und Stephan absetzen müsse.“¹⁷

Vehse wehrte sich dagegen, dass sich die Pastoren wie Herren der Gemeinden aufführten. Er zitiert dazu Seckendorf:

„Obgleich dem also [=obwohl], dass das eigentliche Recht des menschlichen Berufs ursprünglich von der Gemeinde herrührt, so ist der Berufene dennoch ein Diener Gottes, und hat mittelst [= durch das Mittel] des menschlichen Berufes aus göttlichem Beruf, jedoch ist er kein Herr der Gemeinde, sondern nach Christi und der Apostel Lehre auch derselben Diener. Röm 15,8; siehe auch 2Kor 4,5, wo Paulus sagt: Wir sind Eure Knechte um Jesu willen.“¹⁸

3.3. Die Pastoren-Gruppe

Man hat festgestellt, dass sich innerhalb der Stephanschen Auswanderergesellschaft 19 Pastoren und angehende Pastoren (Kandidaten) befanden. Die Theologen waren also überrepräsentiert.¹⁹ Nach Stephans Sturz versuchten die Pastoren zunächst, als Team die Leitung zu übernehmen. Gemeinsam hatten sie auch schon bei der Absetzung Stephans agiert. Nun beanspruchten sie, dass selbstverständlich weiterhin die Leitung der Gruppe

¹⁴ Veit Ludwig von Seckendorf (1626-1692), seit 1645 im Dienste Ernst des Frommen (Ernst I. von Sachsen-Gotha) Geheimrat, später und Kanzler, seit 1681 auf seinem Gut Meuselwitz (b. Altenburg) als freier Schriftsteller tätig. Vgl. zu unserem Thema seine Schrift: Der Christenstaat, Leipzig 1685 (in Internet einsehbar unter: Wikipedia, Veit Seckendorff, Rubrik „Werke“).

¹⁵ Abdruck in: Walch² 10,1538-1549; Luther-Taschenausgabe 3,186ff.

¹⁶ D. h. als Abordnung (Delegation).

¹⁷ Vehse, aaO., S. 144.

¹⁸ Vehse, aaO., S. 108 (zit. Seckendorff, Der Christenstaat, S. 656).

¹⁹ George J. Gude, Practical Implications of the Missouri Synod's Position Regarding Church and Ministry, in: Concordia Historical Institute Quarterly 79 [2006], Heft 3, S. 160-179, dort S. 161. Die bekanntesten Pastoren-Namen sind: Herman Otto Walther und C.F.W. Walther, deren Schwager Wilhelm Keyl, Ernst Moritz Bürger und Gotthold Heinrich Löber, die Kandidaten Ottomar Fürbringer und Theodor Brohm.

in den Händen der Pastoren liegen sollte. In weltlichen Fragen konnten ausgewählte Laien mit zu Rate gezogen werden, aber nicht entscheiden. Wie man sich das praktisch vorstellte, beschreibt George Gude:

„Weil der Hauptgrund für die Absetzung Stephans die finanzielle Notlage war, in der sich die Auswandererkolonie befand, sahen sich die Pastoren genötigt ein Komitee zu bilden, zu dem auch führende Laien gehörten, um die finanziellen Angelegenheiten zu regeln. Aber als sie das Komitee bildeten, sorgten die Pastoren dafür, dass sie in diesem die Mehrheit der Mitglieder stellten. Das bedeutete, dass sie – solange sie untereinander einig waren – die Laien überstimmen konnten. Und um es noch ärger zu machen, bestanden sie darauf, dass nur sie qualifiziert seien, Entscheidungen in theologischen Fragen zu treffen; wobei es nicht schwer war, aus allem eine theologische Frage zu machen.“²⁰

Stephan hatte zwar die absolute Führung für sich beansprucht, aber da er als Einzelner nicht alles allein tun konnte, war er in weltlichen Fragen auf die Zusammenarbeit mit den Nichttheologen angewiesen. Nun befürchteten die führenden Nichttheologen, endgültig um jeden Einfluss gebracht zu werden. Deshalb protestierten sie – wie Vehse und Marbach.

In ihrem Amtsverständnis waren die Pastoren geprägt von dem, was sie aus Deutschland mitbrachten. Wie damals viele konservative lutherische Theologen gingen auch sie davon aus, dass das geistliche Amt als eigenständige Größe in (bzw. unabhängig von) der Kirche existiere und die Kontinuität der Kirche garantiere. Ganz in diesem Sinne schrieb Wilhelm Löhe einige Jahre später (1849) in seinen „Aphorismen über die neutestamentlichen Ämter“: „Nicht das Amt stammt aus der Gemeinde, sondern es viel richtiger zu sagen, die Gemeinde stammt aus dem Amte.“²¹ Aus dieser Anschauung ergibt sich fast zwangsläufig der absolute Führungsanspruch der Amtsträger. Auf jeden Fall meinten diese, nur sie allein besäßen die Kompetenz, über Lehrfragen in der Kirche zu entscheiden.²²

So war es für die auswandernden Pastoren kein Problem, die bischöfliche Kirchenverfassung aus der Feder Martin Stephans zu unterschreiben. Dies gilt übrigens auch für C.F.W. Walther, dem man – mit Blick auf die spätere Entwicklung – gern einen frühzeitigen Widerstand gegenüber Stephan nachgerühmt hat.²³ Manches ist nach seinem Tod zu seiner Glorifizierung benutzt worden, was nicht den Tatsachen entspricht.

²⁰ Ebd., S. 165 (Übers. G. Herrmann).

²¹ Wilhelm Löhe, Aphorismen über neutestamentliche Ämter, 1849 (in Gesammelte Werke, Bd. 5/1, 1954; S. 262).

²² Interessanterweise scheiterte Ende 1838 eine Verhandlung, die der altlutherische Pastor E. L. Krause in Begleitung von zwei Vorstehern in Bremen mit Pastor H. O. Walther über eine evtl. Aufnahme von Altlutheranern in die Stephansche Auswanderergesellschaft führte, an der Frage, dass Walther (als treuer Schüler Stephans) die Beteiligung von Laien an der Leitung von Gemeinden und Synoden strikt ablehnte (vgl. dazu: Forster, aaO., S. 191). Krause wanderte im folgenden Jahr mit pommerschen Altlutheranern nach Nordamerika aus (vgl. Grabau).

²³ Hier muss ich meine frühere Angabe (in: G. Herrmann Lutherische Freikirche in Sachsen, Berlin 1985, S. 29) korrigieren. Sie beruhte auf Angaben der Sekundärliteratur, da mir eine Archiveinsicht in St. Louis damals nicht möglich war. Ein Faksimile (Foto) der Unterschriften findet sich bei: Walter O. Forster, Zion on the Mississippi, St. Louis 1953, S. 320a/Plate XV.

Er war der jüngste in der Gruppe der Pastoren und hat sich in der frühen Phase eher durch falschen Übereifer und fragwürdiges Verhalten hervorgetan.²⁴

4. Die Klärung: Altenburger Disputation 1841

Es versteht sich, dass so unterschiedliche Auffassungen unter den Auswanderern erhebliche Verunsicherung auslösten. Viele fragten sich, ob sie überhaupt noch „Kirche“ seien, ob die Pastoren noch rechtmäßig amtierten und die Sakramente verwalteten. Einige von den Pastoren formulierten schriftliche Schuldbekennnisse und bemühten sich um eine ordnungsgemäße Berufung durch ihre jetzigen Gemeinden.

C.F.W. Walthers älterer Bruder, Hermann Otto W., starb am 21. Januar 1841 in St. Louis im Alter von 32 Jahren, wohl auch aus Gram über eigenes Verschulden. Wenige begaben sich noch 1839 auf die Rückreise nach Deutschland (u. a. Vehse).

C.F.W. Walther (damals noch unverheiratet)²⁵ erkrankte und verbrachte deshalb einige Wochen im Haus seines Schwagers Wilhelm Keyl. Dort hatte er Gelegenheit, in Ruhe über die Argumente der Opponenten nachzudenken und sie anhand der Hl. Schrift und von Luthers Schriften zu prüfen. Ihm wurde dabei offenbar klar, dass zumindest Vehse Kritik an vielen Punkten stichhaltig war. Dadurch wurde bei ihm ein Umdenken eingeleitet.²⁶

Zunächst galt es, den radikalen Kritikern um Marbach entgegenzutreten. Das tat Walther in der „Altenburger Disputation“, die im April 1841 in Altenburg (Perry County) stattfand. Hier gelang es Walther, dem kirchlichen Selbstverständnis der Auswanderer eine neue Grundlage zu geben. Marbach hatte die Behauptung aufgestellt, dass man nach der leichtfertigen Trennung von der Heimatkirche überhaupt nicht mehr „Kirche“ sei. Walther räumte ein, dass man im Gefolge Stephan Fehler gemacht und Schuld auf sich geladen habe. Aber das ändere nichts an der Wirksamkeit der Gnadenmittel Wort und Sakrament, wo sie in Gottes Namen gebraucht würden. Man müsse zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche unterscheiden. In seiner Altenburger Thesenreise sagt Walther:

„(3.) Der Name der Kirche und in einem gewissen Sinn auch der Name der wahren Kirche gebührt auch solchen sichtbaren Haufen von Menschen, die sich unter dem Bekenntnisse eines verfälschten Glaubens vereinigt haben und sich darum eines teilweisen Abfalls von der Wahrheit schuldig machen; wenn sie nur so viel von Gottes Wort und den heiligen Sakramenten rein haben, dass dadurch Kinder Gottes geboren werden können. Werden solche Haufen wahre Kirchen genannt, so soll damit nicht ausgedrückt sein, dass sie rechtgläubige, sondern nur, dass sie wirkliche Kirchen seien, im Gegensatz zu allen weltlichen Gemeinschaften ...

²⁴ Vgl. Forster, aaO., S. 399f.462.516f.

²⁵ Er heiratet am 21.9.1841 Emilie Bünger, die Schwester von seinem Amtskollegen Pastor Bünger.

²⁶ Forster, aaO., S. 514ff.

(6.) Auch irrgläubige Haufen haben die Kirchengewalt, auch unter ihnen können die Güter der Kirche gültig verwaltet, das Predigtamt aufgerichtet, die Sakramente gültig administriert [= verwaltet] und die Schlüssel des Himmelreichs gehandhabt werden.“²⁷ Mit dieser Argumentation gelang es Walther, die Mehrheit der Auswanderer zum Bleiben und zum Neuanfang zu bewegen. Marbach selbst kehrte mit wenigen nach Deutschland zurück.²⁸

5. Die Gemeindeordnung von St. Louis

Bei der Altenburger Disputation ging es um grundlegende Fragen des Kirchenverständnisses. Da war von einer Beeinflussung Walthers durch die Einwände der „Laien“ noch nicht sehr viel zu merken. Dies dürfte dazu beigetragen haben, dass man Walthers Eigenständigkeit (Originalität) in der Folgezeit überschätzt hat. Verstärkt wurde diese Tendenz dadurch, dass Vehse durch seine frühe Rückkehr und seine danach in Dresden gedruckte Dokumentation bei den in Missouri Zurückgebliebenen schnell in Misskredit geriet.²⁹

Walther wurde 1841 als Nachfolger seines verstorbenen Bruders Pastor der Dreieinigkeitsgemeinde in St. Louis. In den folgenden zwei Jahren gab sich die Gemeinde ihre eigene Ordnung.³⁰ An dieser Gemeindeordnung von 1843 zeigt sich am klarsten, wie Walther die theologischen Argumente vor allem der Vehse-Gruppe aufgenommen und praktisch umgesetzt hat.

In der Präambel (§ 1) heißt es:

„(§ 1) Da nach Gottes Wort (1Kor 14,40; Kol 2,5) in jeder christlichen Gemeinde alles ehrlich und ordentlich zugehen soll und dem zu Folge unsere Väter durch Verabfassung christlicher Kirchenordnungen vorausgegangen sind, so haben wir, eine Anzahl deutscher Lutheraner, in hiesiger Stadt und Umgebung wohnhaft, uns verbunden, zusammen eine Parochie zu bilden, und wir legen durch gegenwärtiges, von uns namentlich unterzeichnetes Dokument die Ordnung nieder, unter welcher wir in einem Gemeinde-Verbande stehen und die Verwaltung der inneren und äußeren Angelegenheiten unserer Gemeinschaft bestimmen.“³¹

²⁷ Abdruck der vollständigen Thesenreihe in: Martin Günther, Dr. C. F. W. Walther (Lebensbild), St. Louis 1880, S. 44f.

²⁸ Im Rahmen seiner Deutschlandreisen besuchte Walther Marbach 1851 und 1860 in Leipzig. Vgl. Lutheraner 8 [1851/52], S. 107f; Walther-Briefe, hg. von L. Fürbringer, St. Louis 1915/16, Bd. I, S. 76.

²⁹ C.F.W. Walther selbst räumte den Einfluss Vehses sehr wohl ein. Vgl. sein Vorwort zu den Altenburger Thesen, abgedruckt bei J. F. Köstering, Auswanderung der sächsischen Lutheraner im Jahre 1838 ..., St. Louis 1867, S. 43: „Mit herzlichem Danke muss ich hierbei an jene Schrift erinnern, welche vor nun fast anderthalb Jahren die Herren Dr. Vehse, Fischer und Jäckel an uns gerichtet haben. Diese Schrift war es vorzüglich, welche uns einen kräftigen Impuls dazu gab, das gebliebene Verderben mehr und mehr zuerkennen und abzutun.“ Vgl. Forster, aaO., S. 515ff.

³⁰ Martin Günther, aaO., S. 57.

³¹ Text der „Gemeinde-Ordnung für die deutsche evangelisch-lutherische Gemeinde ungeänderter Augsburgischer Confession in St. Louis, Mo. 1843“ abgedruckt in: Lutheraner 6 [1849/50], S. 105f.

Nach Ausführungen über die Bekenntnisgrundlage (§ 3), die Anforderungen an die Mitglieder (§ 4-6) und Pfarrer (§ 8) sowie die Kirchenglieder (§ 7) geht es anschließend um die charakteristische Gemeindestruktur:

„(§ 9) Die Gemeinde in ihrer Gesamtheit³² hat die oberste Gewalt in der äußern und innern Verwaltung aller kirchlichen und Gemeindeangelegenheiten; keine Anordnung oder Entscheidung für die Gemeinde, oder für ein Gemeindeglied als solches, hat eine Gültigkeit, mag sie von einem Einzelnen oder von einem Körper in der Gemeinde ausgehen, wenn sie nicht im Namen und nach einer von der Gemeinde gegebenen allgemeinen und besondern Vollmacht geschieht; und was im Namen und nach einer von der Gemeinde gegebenen Vollmacht von Einzelnen oder kleineren Körpern angeordnet und entschieden wird, kann allezeit an die Gemeinde, als an den obersten Gerichtshof, zur letzten Entscheidung gebracht werden. Doch hat auch die Gemeinde kein Recht, irgend etwas wider Gottes Wort und die Symbole der reinen evangelisch-lutherischen Kirche anzuordnen oder zu entscheiden; tut sie dies, so sind alle solche Anordnungen und Entscheidungen null und nichtig.

(§ 10) Das Recht, den oder die Prediger, den oder die Schullehrer und alle sonstigen Beamten in der Gemeinde zu berufen, zu wählen und anzunehmen, soll allezeit der Gemeinde in ihrer Gesamtheit verbleiben und nie, weder einem Einzelnen noch einer kleineren Körperschaft in der Gemeinde, übertragen werden können.“ [Hervorhebungen nach GH]

Diese erste „missourische“ Gemeindeordnung zeigt deutlich: Es geht nicht um eine Gewaltenteilung zwischen Pastoren und Laien (so Marbach), sondern um die Mitwirkung der Gemeindeglieder in allen Fragen (Vehse). Dies gilt auch für theologische Fragen. Nach neutestamentlichem Vorbild werden diese Fragen nicht allein den Amtsträgern überlassen. Beim „Konzil“ der ersten Christengemeinden in Jerusalem beraten und beschließen nicht nur Apostel und Älteste, sondern die „ganze Gemeinde“ (Apg 15,22). Auch in seinen Briefen redet Paulus die Gemeinde zuerst an und erst danach – mit Bezug auf sie – auch die Amtsträger: „Paulus und Timotheus, Knechte Christi Jesu, an alle Heiligen in Christus Jesus in Philippi samt den Bischöfen und Diakonen ...!“ (Phil 1,1). Luther spricht deshalb davon, „dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen, Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen ...“ (1523).³³

Die St. Louiser Gemeindeordnung von 1843 ist zum Muster für die gesamte spätere Missourisynode geworden. Auffällig stark ist in ihr die Mitwirkung der Gemeindeglieder an allen Entscheidungen verankert.³⁴ Dafür lassen sich verschiedene Ursachen anführen.

³² Die „Gesamtheit der Gemeinde“ ist in der Gemeindeversammlung repräsentiert. In § 5 ist zuvor festgelegt worden, dass dort diejenigen männlichen Gemeindeglieder ab 21 Jahren stimmberechtigt sind, die die Gemeindeordnung unterschreiben.

³³ AaO.

³⁴ Barnbrock (aaO., S. 92) nennt es „Laienpartizipation“.

a) Einerseits ist dies sicher eine verständliche Reaktion auf den (letztlich gescheiterten) Versuch der Pastoren, die Führung unter den Auswanderern ganz an sich zu ziehen.

b) Andererseits brachte man schon aus Sachsen Erfahrungen von aktiver Beteiligung der „Laien“ mit. Im Kreis um M. Stephan wurde bei den abendlichen Versammlungen an Wochentagen im Lößnitztal (sog. Konventikel) die Mitsprache der Laien gepflegt.³⁵ Ohne das Organisationstalent von Laien wie Dr. Marbach, wäre die Auswanderung dieser großen Gruppe gar nicht möglich gewesen. Außerdem gab es in Sachsen die alte Tradition der Patronatsherren, die sich um Besetzung und finanzielle Ausstattung der Pfarrstellen kümmerten.³⁶ Schließlich ist auch später bei der lutherischen Freikirchenbildung der 1870-er Jahre in Dresden und Planitz ein starkes Laienelement zu beobachten.³⁷

Theologisch kann man diese Ablehnung jeglicher „Pastorenherrschaft“ und Aufwertung der Gemeinde als eine der beiden Säulen bezeichnen, auf den das sog. Gemeindeprinzip der Missourisynode beruht:

(1) Das öffentliche Predigtamt wird hier auf seinen tatsächlichen Wert beschränkt. Es existiert nicht neben und außerhalb der Gemeinde, sondern in und für die Gemeinde. Ohne Gemeinde gibt es auch kein Predigtamt. Es ist keine eigenständige (absolute) Größe. Aber wo eine christliche Gemeinde besteht (od. entsteht), da soll sie nach dem Willen Christi das öffentliche Predigtamt in ihrer Mitte aufrichten. Das ist dann keine beliebige, menschliche Einrichtung, die auch wegfallen könnte. Aber Pastoren sollen nicht über ihre Gemeinden herrschen, sondern ihnen dienen (1Petr 5,2). Wo sie aber Gottes Wort verkündigen, da spricht der Herr Christus selbst durch seine Diener (Lk 10,16).³⁸

(2) Bei der zweiten Säule des Gemeindeprinzips geht es um das Verhältnis von Einzelgemeinde und Gesamtkirche. Auch in dieser Beziehung genießt die Gemeinde den Vorrang. Sie wird nicht erst „Kirche“, wenn sie zu einem Kirchenkörper (Synode) gehört. Sondern: Überall da, wo sich Christen um Gottes Wort versammeln und das öffentliche Predigtamt in ihrer Mitte aufrichten, da ist im neutestamentlichen Sinne „Kirche“. Um diese Fragen ging es dann vor allem bei der Bildung der Synode in Missouri in den Jahren 1845-1847. Davon wollen wir jetzt noch hören.

³⁵ Vgl. David J. Zersen, C.F.W. Walther and the Heritage of Pietistic Conventicles, in: Concordia Historical Institute Quarterly 62 [1989], S. 10-25, dort bes. S. 21f.

³⁶ Im Falle C.F.W. Walthers war das z. B. in Bräundorf Detlev von Einsiedel (1773-1861), der als sächsischer Kabinettsminister in Dresden (1813-1830) bekannt wurde.

³⁷ Vgl. dazu: G. Herrmann, Lutherische Freikirche in Sachsen, Berlin 1985, S. 44ff.

³⁸ Vgl. Dazu ausführlicher: G. Herrmann, C.F.W. Walthers Beitrag zur Lehre von Kirche und Amt, in: Theol. Handreichung und Information 1999/2.

6. Der Weg zur Synodalordnung von 1846/47

Am 1. September 1844 begann C.F.W. Walther mit der Herausgabe einer Kirchenzeitung unter dem Titel „Der Lutheraner“. Sein Anliegen war es, damit bekenntnisbewussten lutherischen Christen und Gemeinden eine Orientierung zu geben.³⁹ Durch den „Lutheraner“ kam der Kontakt zu Schülern von Wilhelm Löhe zustande, die in Ohio und Michigan als Pastoren arbeiteten.

Löhe (1808-1872), der als lutherischer Pfarrer in Neuendettelsau (b. Nürnberg) wirkte, hatte 1841 damit begonnen, junge Männer als „Nothelfer“ auszubilden, die als Pastoren unter den deutschen Einwanderern in Nordamerika arbeiteten. Einige von diesen waren in Gemeinden der Ohiosynode tätig, andere in der Michigansynode. Der bekannteste unter ihnen war Dr. Wilhelm Sihler⁴⁰ (1801-1885). Sihler schrieb im Dezember 1844 einen Brief an C.F.W. Walther und bat um Informationen über den Bekenntnisstand der sächsischen Einwanderer in Missouri. Er deutete an, dass ein Zusammenschluss mit den Sachsen sinnvoll sein könnte. Walther reagierte mit Interesse, aber doch zurückhaltend.⁴¹ Der Gedanke an einen solchen Zusammenschluss lag nahe, da sich Sihler mit einigen Freunden im Sommer 1845 von der Ohiosynode trennten, weil diese ihre unklare Bekenntnisstellung nicht aufgeben wollte.⁴² Gleiches geschah im Juni 1846 in der Michigansynode.⁴³ Löhe wurde über die Pläne informiert und war damit einverstanden. Er schrieb am 4.8.1845 an Pastor Armin Ernst, einen anderen seiner Schüler:

„Der Plan, Michigan, Missouri, Ohio etc. zu einer Synode zu vereinen, gefällt mir sehr. Ja, das hätte Nachdruck und könnte ja gelingen ... Von unserer vollkommenen Übereinstimmung mit Ihnen und Dr. Sihler wegen der Verbindung mit Missouri dürfen Sie überzeugt sein. Ich korrespondiere bereits dahin und habe 2 liebe Briefe gelesen, einen an mich, einen von Pastor Keyl an Thoma.“⁴⁴

Im September 1845 fand in Cleveland/Ohio ein erstes Treffen mit Vertretern aus Ohio und Michigan statt, an dem Walther wegen Erkrankung nicht teilnehmen konnte.⁴⁵ Dort wurde offenbar schon der Entwurf für eine Synodalordnung beraten. Er griff in großen Teilen auf die Verfassung der Ohiosynode zurück. Dieser Entwurf lag bei einem nächsten Treffen im Frühjahr 1846 in St. Louis vor und wurde dort mit Vertretern der sächsischen Gemeinden beraten. Im Juni 1846 fand eine dritte Zusammenkunft in Fort Wayne/Indiana statt. Danach erfolgte die Veröffentlichung des überarbeiteten Verfassungsentwurfs.⁴⁶

³⁹ Vgl. Vorwort in: Der Lutheraner 1 [1844/45], Nr. 1, S. 1.

⁴⁰ Vgl. zu Sihler: Lebenslauf von W. Sihler, Auf mehrfaches Begehren von ihm selber beschrieben, Bd. 1: Bis zu seiner Ankunft in New York [1845], St. Louis 1879; Bd. 2: Als Pastor in den USA, New York 1880.

⁴¹ Brief Walthers an Sihler vom 2.1.1845, Abdruck in: Walther-Briefe, aaO., Bd. 1, S. 11f.

⁴² Es gab in ihr gemischte Gemeinden aus Lutheranern und Reformierten. Dies wurde zwar von der Synodalordnung ausgeschlossen, aber in der Praxis doch geduldet. Außerdem ging es um die Beibehaltung der deutschen Sprache am Seminar in Columbus. Vgl. dazu: Ch. Barnbrock, aaO., S. 92-95.

⁴³ Vgl. Barnbrock, aaO., S. 96. Vgl. zur Michigansynode auch: John Brenner, Forgotten Anniversaries (zu den Vorgängersynoden der WELS), in: Wisconsin Lutheran Quarterly 108 [2011], Heft 1, S. 56ff.

⁴⁴ Zit. nach: Luth. Theol. und Kirche 24 [2000], Heft 3, S. 109.111 (dort der vollständige Brief abgedruckt).

⁴⁵ Gude, aaO., S. 168.

⁴⁶ Zum Ganzen vgl. Barnbrock, aaO., S. 93f. In: Concordia Historical Institut Quarterly 16 [1943], S. 1-18,

Vor allem bei der Beratung in St. Louis ging es darum, dass Walther und seine Gemeinde eine stärkere Berücksichtigung der Laien wünschten. Diese war in der ursprünglichen Ordnung der Ohiosynode nicht vorgesehen. Die Synodalversammlung war da als Predigerkonferenz konzipiert, die lediglich um einige Gemeindevertreter erweitert wurde. Alle synodalen Ämter – abgesehen vom Kassierer – waren für Pastoren reserviert. Trotzdem wünschten auch die Löheschüler eine stärkere Einbeziehung der Laien.⁴⁷ Sie waren aber überrascht, als sie erlebten, wie diese in St. Louis praktiziert wurde.

Friedrich Lochner⁴⁸ (1822-1902), einer der Pastoren aus Ohio, schreibt darüber:

„Ich staunte nicht schlecht, als ich sah, dass die Gemeinde nicht alles hinnahm, [was ihr vorgelegt wurde,] sondern dies und das fragte. Einige Gemeindeglieder diskutierten sogar hart mit den Pastoren. Diese Männer brachten ihre Zweifel und Einwände in einer solchen Ruhe und Besonnenheit vor, als ob die Gemeinde aus lauter gelehrten Theologen bestünde.“⁴⁹

7. Die Besonderheiten der missourischen Synodalordnung

Als am 26. April 1847 in Chicago die „Deutsche Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten“ gegründet wurde, waren dort 12 Pastoren und 15 Gemeinden vertreten. Von den sächsischen Einwanderern befanden sich darunter lediglich C.F.W. Walther mit seiner Dreieinigkeitsgemeinde und Pastor Ernst-Moritz Bürger aus Buffaolo/N.Y. Die Gemeinden in Perry County waren bei den Vorberatungen beteiligt, schlossen sich aber erst später an die Synode an.⁵⁰ Die Mehrheit stellten in Chicago also die Löheschüler. Trotzdem trägt Synodalordnung von 1847 deutlich die Handschrift der St. Louiser Gemeinde. Sie hatte sich mit ihren Anliegen offenbar durchgesetzt. Warum das so war, werden wir noch hören.

findet sich eine vergleichende Gegenüberstellung des Entwurfs und der Endfassung unter dem Titel „Our First Synodical Constitution“. Endfassung in Deutsch: Verfassung der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten; Abdruck in: Der Lutheraner 3 [1846/47], S. 2-6.

⁴⁷ Barnbrock (aaO., S. 96, Anm. 91) weist darauf hin, dass man bei ersten Treffen in Cleveland noch keinen Verfassungsentwurf verabschiedet hat, weil dort keine Gemeindevertreter anwesend waren (die man offensichtlich bei so einem Beschluss für erforderlich hielt).

⁴⁸ Vgl. zu Lochner: Life and Works of Pastor Friedrich Lochner, in: Concordia Historical Institute Quarterly 22 [1949], S. 169-174.

⁴⁹ Carl S. Meyer, Moving Frontiers, Readings in the History of the Lutheran Church – Missouri Synod, St. Louis 1964, S. 148 (Übers. G. Herrmann).

⁵⁰ Beim Vorgespräch Fort Wayne 1846 unterzeichneten den Verfassungsentwurf namentlich folgende Pastoren: Löber/Altenburg, Dr. Sihler/Fort Wayne, Knape/Defiance (Ohio), Schmidt/Cleveland, Ernst/Neuendettelsau Union (Ohio), C.F.W. Walther/St. Louis, Brohm/New York, Schneider/Marion (Ohio), Selle/Chicago, Hußmann/Marion Township (Ohio), Crämer/Frankenmuth, Trautmann/Danbury (Ottowa), Hattstädt/Monroe (Michigan), Detzer/William Co. (Ohio), Burger/Willshire (Ohio) und Jäbker/Adams Co.(Indiana). – Ihre schriftliche Zustimmung erteilten: Gruber/Paitzdorf (Mo.), Keyl/Frohna (Mo.), Fürbringer/Elkhorn Prairie (Illinois), Schieferdecker/Monroe Co. (Illinois), Büniger/St. Louis, Lochner/Toledo (Ohio). In: Der Lutheraner 3 [1846/47], S. 2.

Doch fragen wir erst nach den entscheidenden Eckpunkten dieser Synodalverfassung. Wo unterscheidet sie sich von den bisher in Amerika bekannten? Grundvoraussetzung ist die Übereinstimmung im Bekenntnis. Wo diese fehlt oder nur auf dem Papier steht, kann auch die beste Synodalordnung auf Dauer nicht helfen.⁵¹

Ansonsten sind drei wichtige Weichenstellungen zu beachten:

a) Die Mitgliedschaft in der Synode ist freiwillig. Jede Gemeinde, die sich um Wort und Sakrament sammelt, hat die Schlüsselgewalt⁵² (Tractatus § 24, BSLK 478) und ist „Kirche“, auch ohne zu einer Synode zu gehören. Keine Gemeinde ist verpflichtet, sich einer Synode anzuschließen. Sie kann auch eine Synode wieder verlassen, ohne ihren Charakter als lutherische Kirche einzubüßen.

Wenn sich eine Gemeinde aber einer Synode anschließt, dann geht sie freiwillig eine Bindung ein. Sie verpflichtet sich damit, die bestehenden Ordnungen zu halten; nicht, weil sie Gottes Gebot sind, sondern um der Liebe und um des Friedens willen. An sich stehen alle Gemeinden und Pastoren in dieser Synode auf der gleichen Stufe. Keiner genießt einen Vorrang. Aber um der Liebe willen sind auch in der Kirche Ordnungen nötig (1Kor 14,33.40), sonst machen wir es dem Teufel leicht, Verwirrung und Ärger anzurichten. Walther schreibt dazu 1879 in einem Synodalreferat:

„Wie keine weltliche Gemeinschaft bestehen kann, wenn nicht eine gewisse Ordnung gemacht wird, nach welcher der Eine der Vorgesetzte ist, und die Andern die ihm Untergeordneten sind, die Einen das Regiment über, die Andern sich regieren lassen: So ist es auch in der Kirche. Sobald eine Gemeinschaft entsteht in der Absicht auf kirchliche Angelegenheiten, so muss auch gleich eine Ordnung gemacht werden. Wer also in eine Synode [ein]tritt, der weiß im Voraus: Ich werde jetzt ein Glied dieser Gemeinschaft, welche kirchliche Angelegenheiten besorgen will und zu besorgen hat. Jetzt trete ich auch in eine Gemeinschaft, welche in bestimmten Ordnungen einher geht; denn ohne Ordnungen wäre es nicht möglich, dass sie bestehen könnte. Daraus folgt dann, dass, wenn jemand in diese Synode eintritt, er mit dem festen Entschluss hineintritt, dass er sich dieser Ordnung herzlich gerne unterwerfen wolle. Denn obgleich der Herr Christus keine Synodalordnung vorgeschrieben hat, so hat er doch vorgeschrieben, dass wir einander lieben sollen und dass wir nicht das Unsere suchen sollen, sondern was des Andern ist. Nun könnte aber die Synode ihre Zwecke nicht erreichen, wenn alle in gleichem Verständnis [= auf der gleichen Stufe] ständen, keine Leiter, keine Präses, keine Visitatoren wären. Somit muss ich mich dieser Ordnung willig und fröhlich unterwerfen ... Es wird in Zukunft auch in dieser Synode nicht an Pastoren fehlen, die aus Missverständnis der christlichen Freiheit sich nicht fügen wollen, und denken, sie seien darum tapfere Helden und träten für das reine Evangelium auf, und ist doch lauter Gaukelei. Dass ich durch solchen Liebesdienst kein Menschenknecht werde, sondern nur dem Herrn Jesus untertan bin, davon sagt Luther: ‚Unter den Christen soll und kann keine Obrigkeit sein, sondern ein jeglicher ist zugleich dem andern untertan ...‘ [Und Walther

⁵¹ Gude, aaO., S. 169. Vgl. Vorwort zur Verfassung von 1847 (in: Lutheraner 3 [1846/47], S. 2).

⁵² Gude, aaO., S. 172.

setzt fort:] Siehe, so wunderbare Leute sind die Christen! Unter ihnen will keiner der Oberste sein, aber jeder will dem Andern untertan sein. Ja, so ist's. Auch ein Präses, ein Visitator ist keine Obrigkeit, sondern bloß ein um der Ordnung willen ausgewählter Mann, der uns dienen muss ..."⁵³

b) Zwischen Pastoren und Gemeindevertretern besteht ein ausgewogenes Verhältnis, eine Balance. Jede Gemeinde besitzt in der Synodalversammlung zwei Stimmen, von denen eine der Pastor und die andere ein Gemeindedelegierter wahrnimmt. Auf diese Weise können die Pastoren die Synode nicht majorisieren, und umgekehrt auch nicht die Laien. Neben den Stimmberechtigten gibt es in der Synode beratende Mitglieder, die Rederecht haben. Alle Pastoren sollen persönlich Mitglieder der Synode werden und sich dadurch auf Bekenntnis und Synodalordnung verpflichten lassen, aber sie besitzen nur dann eine Stimme, wenn sie diese von einer Gemeinde verliehen bekommen.

Pastoren sind Diener ihrer Gemeinden, nicht ihre Herren. Ein Hirte kann von der Gemeinde nur fordern, was Gottes Wort befiehlt. In allen anderen Fragen muss er die Gemeinde überzeugen. Das erfordert oft viel Geduld. Hören wir noch einmal Walther dazu:

„Nach der Heiligen Schrift kann kein Prediger der Gemeinde etwas gebieten, sondern er kann nur die Gebote des Heilandes wiederholen und sagen: ‚So spricht mein Herr Christus, da müsst ihr gehorchen, sonst seid ihr verloren.‘ Wenn er aber etwas selbst gebietet, kann jedes Gemeindeglied sagen: ‚Herr Pastor, Sie haben uns gar nichts zu gebieten. Sie sind kein Papst. Wissen Sie nicht, dass wir Christen sind? Wer uns etwas gebieten, befehlen will, von dem sagen wir uns los; denn er macht aus einem Diener Christi einen Herrscher Christi, einen Vicekönig, wie der verfluchte Papst von sich sagt, dass er Christi Stellvertreter sei und Macht habe, der Christenheit Gesetze zu geben.‘

Der Prediger ist ein Diener, ein Knecht der Gemeinde ‚um Jesu willen‘. Und das ist nichts Schreckliches für den Prediger; denn dann tut er dasselbe, was Jesus getan hat. Bedenken wir nur: Der große Gott ist vom Himmel gekommen und ist unser Knecht geworden, und wir elende Sünder sollten sagen: Das geht gegen mein Ehrgefühl, wenn ich ein Diener und Knecht der Gemeinde wäre. Damit wirst du noch lange kein Menschenknecht. Denn die Liebe macht alle Christen zu Knechten, und wer das nicht sein will, der gehört nicht in Christi Reich; denn Christi Reich ist ein Reich der Liebe.

Aber das ist nicht so gemeint, also ob die Gemeinde ihm hingegen etwas befehlen könnte. Wir armen Pastoren sind auch Christen und wollen auch Christus zu unserm König haben; sonst, wenn die Gemeinde uns zu befehlen hätte, hätten wir einen vielköpfigen König. [Aber] wir beide sind einander gleich [Gemeinde und Pastor]. Ihr habt mir nicht zu befehlen, und ich habe euch nichts zu befehlen. Aber ich als Prediger habe den Befehl meines Herrn, und wenn ich das sage, was er befiehlt, so musst du gehorchen, oder du bist kein Christ; denn Christus spricht:

⁵³ C.F.W. Walther, Über einige Hauptpflichten, welche eine Synode hat, wenn sie den Namen einer evangelisch-lutherischen Synode mit Recht tragen will, in: Erster Synodalbericht des Iowa-Distriktes der deutschen ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a.St. im Jahre 1879, St. Louis 1879, S. 96-98.

„Wer euch hört, der hört mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich“ ... Wenn ein Prediger mit seiner eigenen Weisheit kommt – und wenn es auch wirklich hohe Weisheit wäre – und er kann nicht sagen:

„Der Herr Jesus hat es geboten“, so sage ich: „Allen Respekt vor deiner Weisheit, aber du hast mir nichts zu befehlen. Ich habe auch Erfahrung und habe auch einen Kopf; ich lasse mir von dir nicht befehlen.“ Es steht nicht recht, wenn die Glieder einer Gemeinde immer sagen: „Der Herr Pastor hat es gesagt, darum muss man dieses und das tun!“ So spricht keine rechte Gemeinde. Wir sind zwar Schafe, aber keine vierbeinigen, sondern Schafe Christi. Wenn daher jener weise Prediger sagt: „Aus der Bibel kann ich es freilich nicht beweisen, aber das Amt, das ich führe, das müsst ihr respektieren“, so sage man ihm: „Du scheinst gar nicht zu wissen, was dein Amt ist. Wir haben dir das Amt nicht gegeben, dass du herrschen sollst, sondern das Evangelium zu predigen. Das sind nicht deine Amtshandlungen, dass du über uns herrschst“ ...⁵⁴

c) Die Synode ist eine beratende Körperschaft. Sie kann den Gemeinden keine Befehle erteilen. Sicher gibt es in einer Synode auch Regeln, die eingehalten werden sollen, sonst ist die gemeinsame Arbeit an bestimmten Aufgaben nicht möglich (z. B. Mission, Pastorenausbildung, Aufsicht über Lehre und Leben). Auch eine gemeinsame Gottesdienstordnung innerhalb einer Synode ist sinnvoll und erstrebenswert. Aber das alles kann nicht erzwungen werden, sondern wird unter Christen aus brüderlicher Liebe gehalten und gefördert.

Zu den Besonderheiten der missourischen Synodalordnung gehört auch, dass jede Gemeinde das Recht hat, Beschlüsse, die für ihre Verhältnisse nicht geeignet sind, abzulehnen. Dieser Passus wurde erst nach langem Ringen 1853 in die ursprüngliche Ordnung eingefügt.⁵⁵ Um einen unbrüderlichen Missbrauch dieser Regel zu vermeiden, fügt die Verfassung unserer Ev.-Luth. Freikirche hinzu (§ 3):

(1) Die Kirche ist den ihr angeschlossenen Gemeinden gegenüber keine gesetzgebende, sondern eine beratende Körperschaft. Sie erkennt das Recht der einzelnen Gemeinde an, sich nach und mit Gottes Wort selbst zu regieren. Jede Gemeinde ist danach befugt: a) Synodalbeschlüsse, die nach ihrer Meinung dem Wort Gottes nicht gemäß sind, zu verwerfen, b) andere Synodalbeschlüsse, die ihr etwas auferlegen, was für ihre Verhältnisse nicht geeignet ist, unberücksichtigt zu lassen. Sie ist in beiden Fällen gehalten, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des betreffenden Beschlusses dem Präses unter Angabe ihrer Gründe Mitteilung von ihrer abweichenden Stellung zu machen.

(2) Handelt es sich dabei um Gottes Wort, Lehre und Bekenntnis (Fall a), so hat nach § 4,1 die Kirche die Pflicht, alles zu tun, um durch brüderliche Verhandlungen, die eine Gemeinde nach Gottes Wort nicht ablehnen darf, die Einigkeit im Geist zwischen Kirche und Gemeinde aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

⁵⁴ Ebd., S. 45f.

⁵⁵ Gude, aaO., S. 171; Barnbrock, aaO., S. 92 (Anm. 68).

8. Die Wurzeln der missourischen Verfassung

Abschließend soll noch kurz der Frage nachgegangen werden, welche Faktoren die so gestaltete missourische Synodal- und Gemeindeordnung beeinflusst haben. Es ist dieser Ordnung immer wieder vorgeworfen worden, sie habe mit ihrer Betonung von Laien-Aktivität und Eigenständigkeit der Gemeinden reformiert-kalvinistische Einflüsse aufgenommen. Schon W. Löhe schrieb 1845 an Armin Ernst: „Die ganze jenseitige [= amerikanische] Synodalwirtschaft ist von demokratisch-reformierten Elementen durchdrungen.“⁵⁶ Einige Jahre später führten vor allem Löhes Bedenken gegenüber der missourischen Kirchenverfassung⁵⁷ zum endgültigen Bruch mit Missouri und zur Gründung der Iowa-Synode.⁵⁸

Und 1980 schrieb der spätere SELK-Bischof Jobst Schöne, dass „jene späteren Vertreter eines zum Kongregationalismus tendierenden Gemeindeprinzips ..., die sich so gern – aber eben zu unrecht – auf Luther berufen“ mehr von Pietismus als von der Reformation bestimmt sind. Ihre kirchlichen Ordnungen spiegelten angeblich „in erheblichem Umfange reformierte Strukturen“ wider.⁵⁹

Was ist von solcher Kritik zu halten? Zusammenfassend kann man sagen: Es gibt drei Bereiche, aus denen Einflüsse auf die missourische Kirchenordnung ausgegangen sind.

8.1. Lutherische Kirchenordnungen in Nordamerika (vor 1847)

Bei der Schilderung der Entstehungsgeschichte der missourischen Kirchenverfassung ist schon gesagt worden, dass dem ersten Entwurf der Synodalordnung die Verfassung der Ohiosynode zu Grunde lag. Sie wurde von den Löheschülern um W. Sihler schon beim ersten Treffen in Cleveland als Orientierungsvorlage eingebracht.⁶⁰

Die Ohiosynode selbst stand in der Traditionslinie der lutherischen Synoden Nordamerikas und gab sich 1833 eine eigene Verfassung.⁶¹ Diese fußte auf der Gemeindeordnung, die Heinrich Melchior Mühlenberg⁶² 1762 für die St. Michaelsgemeinde in Philadelphia geschaffen hatte. Durch die Pastoren, die zum Pennsylvania-Ministerium gehörten, breitete sich diese Gemeindeordnung unter den

⁵⁶ Löhe-Brief an A. Ernst vom 4.8.1845; zit. nach: Luth. Theol. und Kirche 24 [2000], S. 108.

⁵⁷ Dazu zuletzt: W. Wangelin, A New Find Shed Light on an Old Debate: Loehe's Thought on the Missouri Synod's Constitution of 1847 (= engl. Übersetzung; deutsches Original in Concordia Hist. Institute St. Louis), in: Concordia Historical Institute Quarterly 81 [2008], S. 177-193.

⁵⁸ Vgl. Johannes Deinhöfer, Geschichte der Ev.-luth. Synode von Iowa u. a.St., Chicago 1897, S. 30ff.

⁵⁹ Jobst Schöne, Die Synode in der lutherischen Kirche – Versuch einer theologischen Problemanzeige, in: Unter einem Christus sein und streiten, Festschrift für Fr. W. Hopf, Erlangen 1980, S. 147.149. Schöne beruft sich dabei vor allem auf Theodore G. Tappert (Lutherisches Kirchenregiment in Nordamerika, in: Aivar Asheim/Victor Gold (Hg.), Kirchenpräsident oder Bischof? Göttingen 1958.

⁶⁰ Vgl. Barnbrock, aaO., S. 84.

⁶¹ Vgl. P. A. Peter/W. Schmidt, Geschichte der Allgemeinen Evang.-Lutherischen Synode von Ohio und anderen Staaten, Columbus 1890.

⁶² Heinrich Melchior Mühlenberg (1701-1787); 1742 durch Gotthilf August Francke (den Sohn von Hermann August F.) zur Versorgung der lutherischen Gemeinden nach Nordamerika ausgesandt.

lutherischen Gemeinden an der Ostküste Nordamerikas aus.⁶³ Zu ihren Grundsätzen gehörten die Selbstverwaltung der Gemeinden sowie die Wahl von Vorstehern. Mindestens einmal im Jahr sollten die Prediger der Gemeinden zu einer Synode zusammen kommen. Bei diesen Synoden waren Laien höchstens als Berater vorgesehen. Mühlenberg griff bei seiner Ordnung auf bereits Bekanntes und Praktiziertes zurück. Vor allem konnte er sich auf die Amsterdamer Kirchenordnung von 1592 stützen, die holländische Auswanderer am Anfang des 17. Jh. mit nach New Amsterdam (New York) gebracht hatten. Sie ging zurück auf eine Verfassung, die Matthias Flacius, Cyriacus Spangenberg und Joachim Westphal in den 1560-er Jahren für die lutherische Gemeinde in Antwerpen entwickelt hatten.⁶⁴ Da es in den Niederlanden keine lutherische Landesobrigkeit gab, die – wie in den nord- und mitteldeutschen Gebieten⁶⁵ – die Leitung der Kirche übernehmen konnte, war man auf die Selbstverwaltung der Gemeinden angewiesen. Diese wählten Vorsteher, die gemeinsam mit den Pastoren die Gemeinden leiteten. Man berief sich dafür auf Luthers klare Betonung des Allgemeinen Priestertums in seinen Schriften aus den 1520-er Jahren.

Gegen diese Amsterdamer Kirchenordnung ist immer wieder der Vorwurf erhoben worden, sie habe z. B. mit der Einrichtung des Vorsteheramtes reformiert-presbyterianische Einflüsse aus dem kalvinistischen Umfeld Hollands bzw. Nordamerikas aufgenommen.⁶⁶ Aber mit Recht hat Willem Kooiman (1956) darauf aufmerksam gemacht, dass dies eher unwahrscheinlich ist, weil sich die Lutheraner in New Amsterdam gerade gegen eine kalvinistische Übermacht zur Wehr setzen mussten und deshalb bewusst an ihrer lutherischen Tradition festhielten.⁶⁷

Durch den deutschen Prediger Jacob Fabritius⁶⁸ dürfte dieses Gemeindeordnungsmodell 1677 sogar zu den schwedischen Einwanderern am Delaware-River gelangt sein, die nach Einführung der englischen Sprache nicht mehr von der Mutterkirche ihres Heimatlandes versorgt wurden. Sie stammten aus einer bischöflich verfassten Kirche und praktizierten doch die Einrichtung des Vorsteheramtes (Kyrkowärdar).⁶⁹

⁶³ Chr. Otto Kraushaar, *Verfassungsformen der Lutherischen Kirche Amerikas*, Gütersloh 1911, S. 16ff. Vgl. auch: *Documentary History of the Evangelical Lutheran Ministerium of Pennsylvania and Adjacent States, Proceedings of the Annual Conventions from 1748 to 1821*, Philadelphia 1998.

⁶⁴ Antwerpener Konfession 1566; Vgl. dazu: Willem J. Kooiman, *Die Amsterdamer Kirchenordnung in ihrer Auswirkung auf die lutherischen Kirchenordnungen in den Vereinigten Staaten Amerikas*, in: *Evangelische Theologie* 16 [1956], S. 225-238. Vgl. *Theol. Realenzyklopädie* Bd. 11, S. 211 (zu Flacius).

⁶⁵ Zu einer anderen Entwicklung kam es in Süddeutschland, wo die Reformation vor allem in Städten Fuß fassen konnte. Hier wurden Superintendenturverfassungen üblich (vgl. Johann Brenz).

⁶⁶ So auch Kraushaar, aaO., S. 9.

⁶⁷ Kooiman, aaO., S. 228.

⁶⁸ Jacob Fabritius (Schmidt), seit 1669 in New York, seit 1677 in Wicacoa.

⁶⁹ Kraushaar macht darauf aufmerksam, dass in Schweden selbst erst 1686 das Vorsteheramt eingeführt wurde (aaO., S. 5).

8.2. Der Erfahrungskontext der Auswanderergemeinde

Unbestreitbar sind in die missourische Gemeinde- und Synodalverfassungen die Erfahrungen der sächsischen Auswanderer in Perry County eingeflossen. Was sie im Zusammenhang mit M. Stephan und seinem Abgang erlebt hatten, blieb nicht ohne Wirkung. Wie wir gesehen haben, wurde C.F.W. Walther selbst durch den „Aufstand der Laien“ zum Nachdenken gebracht und entwickelte zu sich einem entschiedenen Gegner jeglicher „Pastorenherrschaft“ in Gemeinde und Kirche. Dass es ihm dabei nicht darum ging, den Hirten (Pastoren) die Autorität ihres Amtes zu nehmen, zeigt sein Buch „Kirche und Amt“ (1852).⁷⁰ In seiner Synodalrede für die zweite Synodalversammlung der Missourisynode 1848 schreibt er dazu:

„... wir entsagen keinem uns zustehenden Recht, wenn wir, als Diener der Kirche und als Glieder eines kirchlichen Synodus, auf keine andere Gewalt [Macht] Anspruch machen [erheben], als auf die Gewalt des Wortes; denn in der Kirche, wo allein Christus herrscht, soll und kann es keine andere Gewalt geben, der sich alle unterwerfen müssen. Zwar gibt es Dinge, über welche Gottes Wort nicht bestimmt und die dennoch in der Kirche geordnet werden müssen; aber alle solche Dinge sollen durch keine über die Gemeinde stehende Gewalt geordnet werden, sondern die Gemeinde (das ist Lehrer [Pastoren] und Zuhörer) ordnet sie selbst, frei von allem Zwang, ja nachdem es ihr not tut und heilsam ist.“⁷¹

Walther war aber durchaus nicht so vermessen, die missourische Verfassungsform für die einzig Mögliche zu halten.⁷² Gemeinden haben demnach das Recht, das, was ihnen zusteht, in die Hände anderer zu legen – wie dies etwa bei den Konsistorien in den deutschen Landeskirchen geschehen ist oder auch in der Ohio-Synode, wo die Kirchenvorstände das oberste Gremium bildeten.⁷³ Aber Walther hält die missourische Kirchenordnung für die geeignetste unter den Gegebenheiten seiner Zeit und seines Landes. Er sagt:

„In einer Republik, wie die Vereinigten Staaten von Amerika sind, wo der Sinn für Freiheit und Unabhängigkeit der Menschen von Jugend auf so stark genährt wird, könnte es nicht anders kommen, als dass eine – noch so gut gemeinte – Beschränkung derselben über die von Gott selbst gezogenen Schranken hinaus bei vielen Widerstand selbst gegen solche Anordnungen hervorriefe, welche man bei zugestandener Freiheit, dieselben anzunehmen oder zurückzuweisen, angenommen haben würde.“⁷⁴

Dabei ging es Walther nicht darum, möglichst viel Demokratie in die Kirche einzuführen.⁷⁵

⁷⁰ C.F.W. Walther, Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt, Erlangen 1852; vgl. dazu: G. Herrmann, C.F.W. Walthers Beitrag zur Lehre von Kirche und Amt, in: Theol. Handreichung und Information 1999/2.

⁷¹ LCMS-Synodalrede vom Jahr 1848, Abdruck in: Lutherische Brosamen, St. Louis 1876, S. 517-527, dort S. 522.

⁷² Barnbrock, aaO., S. 99.

⁷³ Vgl. Kraushaar, aaO., S. 96.

⁷⁴ LCMS-Synodalrede 1848, aaO., S. 524f.

⁷⁵ So lautete W. Löhes wiederholter Vorwurf: „... dass sie [die Missourisynode] dem in Amerika

In seiner politischen Haltung war er alles andere als ein Freund demokratischer Regierungsformen.⁷⁶ Auch in der angeführten Synodalrede warnt er vor „schimpflicher Volksherrschaft“ in der Kirche, „wo das Volk sich anmaßt, dem Prediger vorzuschreiben, was er von Gottes Wort predigen dürfe und was nicht“.⁷⁷

8.3. Bibel und Bekenntnis als Norm

Es wäre nun aber ein Trugschluss zu meinen, die entscheidenden Faktoren seien für Walther allein Umwelteinfluss (b) und historische Tradition (a) gewesen. Über seine Motive gibt er im Vorwort zu seinem Buch „Kirche und Amt“ Rechenschaft:

„So willig wir zugestehen, dass die Verhältnisse, unter denen wir hier in Amerika leben, von verschiedenem Einflusse darauf gewesen sind, dass wir die in dieser Schrift niedergelegte Lehre von Kirche und Amt lebendig erkannt haben, dieselbe als ein treues Kleinod festhalten und nun getrost vor aller Welt bekennen: So entschieden müssen wir jedoch den Vorwurf von uns zurückweisen, dass wir die heilige reine Lehre unserer Kirche zu Gunsten unserer Verhältnisse gebeugt und gemodelt haben. Da wir hier nicht in vererbten kirchlichen Verhältnissen stehen [wie in Deutschland, GH], sondern vielmehr in dem Fall sind, erst den Grund dazu legen zu müssen und denselben, unbehindert von bereits Bestehendem, legen können, so haben diese Zustände uns vielmehr genötigt, mit großem Ernste nach den Grundsätzen zu forschen, auf welchen nach Gottes Wort und nach den Bekenntnissen unserer Kirche die Verfassung einer wahrhaft lutherischen Gemeinschaft beruhen, und gemäß deren sie gestaltet sein müsse.“⁷⁸

C.F.W. Walther wechselte nach dem Einspruch (Protest) der Laien-Vertreter gegen die Pastorenherrschaft nicht einfach die Fronten, um auf Seiten der Mehrheit zu stehen. Er hat sich die Mühe gemacht, die Argumente anhand von Bibel und Bekenntnis gründlich zu prüfen. Dabei wirkten wohl vor allem Luthers klare Äußerungen über das Priestertum aller Gläubigen als Augenöffner.⁷⁹ Die von Luther angeführten Schriftbeweise überzeugten Walther (z. B. 1Petr 2,9; 1Kor 12,12ff; Offb 5,10; Mt 7,15, Apg 15).

Hinzu kamen die Zeugnisse aus den lutherischen Bekenntnisschriften. Im „Traktat von der Obrigkeit des Papstes“ (Anhang zu den Schmalkaldischen Art., 1537) heißt es:

„[§ 67] Denn wo die Kirche ist, da ist auch der Befehl das Evangelium zu predigen. Darum müssen die Kirchen die Gewalt behalten, dass sie Kirchendiener fordern, wählen und

grassierenden Freiheitsschwindel gewichen sei und die göttliche Würde des Predigtamtes und den Segen eines gemeinsamen, geordneten Kirchenregiments aufopfernd, falsch demokratischen Grundsätzen sich hingegeben habe“ (zit. nach:

E. A. Mayer, Geschichte der ev.-luth. St. Lorenz-Gemeinde u. A. C. zu Frankenmuth, St. Louis 1895, S. 65).

⁷⁶ Vgl. dazu: Wilhelm Sihler in: Lehre und Wehre 21 [1875], S. 22f; H. Sasse, Zur Frage nach dem Verhältnis von Amt und Gemeinde, in: In statu confessionis, Berlin 1966, Bd. I, S. 128.

⁷⁷ LCMS-Synodalrede 1848, aaO., S. 526.

⁷⁸ C.F.W. Walther, Kirche und Amt, 4. Aufl., S. 195, S. VIII.

⁷⁹ Vgl. W. H. T. Dau, Luthers Kirchenideal und das missourische Gemeindeprinzip, in: Lehre und Wehre 71 [1925], S. 171-180. Bei Luther vgl. u. a.: Walch² 5,985-998; 10,226.270f.538ff.1597f; 16,65ff; 19,109-119.894.902ff; 21a,894.914.

ordinieren. Und solche Gewalt ist ein Geschenk, welches der Kirche eigentlich von Gott gegeben, und von keiner menschlichen Gewalt der Kirchen kann genommen werden, wie St Paulus in Eph. 4 bezeugt, da er sagt: ‚Er ist in die Höhe gefahren und hat Gaben gegeben den Menschen.‘ Und unter diesen Gaben, die der Kirchen eigen [Eigentum] sind, zählt er Pfarrherrn und Lehrer auf, und fügt hinzu, dass solche gegeben werden zu Erbauung des Leibes Christi [Eph 4,11f]. Darum folgt: Wo eine rechte Kirche ist, dass da auch die Macht sei, Kirchendiener zu wählen und ordinieren. Wie denn in der Not auch ein schlichter Laie einen anderen absolvieren und sein Pfarrherr werden kann, wie St. Augustin in seinen Historien schreibt, dass zwei Christen in einem Schiff beisammen gewesen sind, da einer den anderen getauft, und danach von ihm absolviert worden sei.“⁸⁰

Und in der Konkordienformel heißt es über die Mitteldinge, zu denen nach dem Augsburger Bekenntnis (Art. 7) ja auch die kirchlichen Zeremonien und Ordnungen gehören:

[§9] Demnach glauben, lehren und bekennen wir, dass die Gemeinde Gottes an jedem Ort und zu jeder Zeit nach gutem Fug [Recht], Gewalt und Macht dazu Gelegenheit habe, dieselben [Mitteldinge] ohne Leichtfertigkeit und Ärgernis ordentlicher und gebühlicher Weise zu ändern, zu mindern und zu mehren, wie es jederzeit zu guter Ordnung, christlicher Disziplin und Zucht, evangelischem Wohlstand und zur Erbauung der Kirche am nützlichsten, förderlichsten und besten angesehen wird.“⁸¹

Walther fügt hinzu:

„O liebe Brüder aus dem Laienstand, merkt euch diese Stelle! Da hat euch unsere liebe Kirche aus ihren besten Tagen ein Kleinod in die Hände gegeben. Das müsst ihr festhalten, denn was helfen alle Rechte, wenn man sie nicht kennt oder nicht gebraucht?“⁸²

9. Schlussbemerkung: Gemeindeprinzip heute

Damit kommen wir zum Schluss. C.F.W. Walther hat nicht nur eine schöne Theorie vom Gemeindeprinzip aufgestellt, sondern er hat sich zeitlebens auch darum bemüht, diesen „Schatz“ seinen Gemeinden schmackhaft zu machen und sie in der Erkenntnis zu fördern.⁸³ Denn wer die Gemeinde mitregieren will und darf, der muss dazu auch in der Lage sein. Wer Lehre beurteilen, Kirchenzucht üben und Prediger berufen will, der muss einen guten Erkenntnisstand haben, damit er nicht mehr Schaden in der Gemeinde/Kirche anrichtet als Nutzen. Nichts schadet dem „Gemeindeprinzip“ mehr, als wenn es (meist aus Unwissenheit) missbraucht wird, indem man es mit „Gemeinde-Egoismus“ verwechselt.

a) Hier müssen sich unsere Gemeinden fragen lassen, ob sie es sich nicht oft zu leicht

⁸⁰ Tractatus § 67, BSLK 491.

⁸¹ Konkordienformel, SD 10,9; BSLK 1056.

⁸² LCMS-Synodalbericht Iowa-Distrikt 1879, S. 47.

⁸³ Vgl. dazu etwa: C.F.W. Walther, Die rechte Gestalt einer vom Staate unabhängigen Evangelisch-Lutherischen Ortsgemeinde, St. Louis 1862; oder: C.F.W. Walther, Ansprachen und Gebete gesprochen in den Versammlungen der evangelisch-lutherischen Gesamtgemeinde und ihres Vorstandes, St. Louis 1888.

machen, indem sie meinen, die theologische Fragen könnten sie den studierten Fachleuten überlassen. Jeder Christ soll Gottes Wort regelmäßig lesen und studieren – also in einem guten Sinn „Theologe“ sein. Es ist gut, wenn wir jeden Tag eine Andacht lesen. Aber es ist zu wenig, um in der Erkenntnis zu bleiben und zu wachsen. Kein Mensch überlebt lange, wenn er am Tag nur einen kleinen Happen zu sich nimmt. Beim geistlichen Leben ist das nicht anders. Wir sollten alle Möglichkeiten nutzen, wo unsere geistliche Erkenntnis gefördert wird, indem wir z. B. an Bibelstunden und Christenlehren aktiv teilnehmen, zu Tagungen und Rüstzeiten fahren, Gemeindebriefe, Volkskalender und Theol. Handreichung lesen. Es wird in unserer Kirche vieles angeboten, aber wir sind oft zu träge, es zu nutzen. Gerade auch unsere Vorsteher müssen im Blick behalten, dass sie unseren Gemeinden mit gutem Beispiel vorangehen sollen.

b) Hier haben wir aber auch als Pastoren unseren Beitrag zu leisten. Es gehört viel Weisheit und Geduld dazu, unseren Gemeinden nicht nur zu zeigen, welche großen Privilegien ihnen unsere Gemeinde- und Kirchenverfassungen zusprechen, sondern dass sie diese auch in einer Weise wahrnehmen, die Gott gefällt. Weil unsere kirchlichen Ordnungen ganz bewusst nicht auf Zwang, sondern auf Freiwilligkeit und christlicher Liebe aufbauen, nutzt der altböse Feind gern unseren alten Adam dazu, Unfrieden und Streit wie Unkraut unter den Weizen zu säen. Damit lässt sich der kleine Haufen unserer Gemeinden leicht auseinander treiben. Das haben wir immer wieder erfahren. Als Hirten und Seelsorger tragen wir hier besondere Verantwortung dafür, dass Einigkeit und Frieden unter uns gefördert werden. Dazu gebe uns der dreieinige Gott Weisheit und vor allem seinen Segen!

Gottfried Herrmann, August 2011